VERORDNUNG (EWG) Nr. 43/92 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1992

zur Festlegung des letzten Termins für die Vorlage der Regionalisierungspläne durch die Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 [2], insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3766/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Rapssamen und Sonnenblumenkernen [3], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der mit Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3766/91 vorgesehene letzte Termin für die Vorlage der Regionalisierungspläne durch die Mitgliedstaaten ist festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3766/91 genannte Datum ist der 31. Januar 1992.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 17.